



63. Deutscher Anwaltstag

Die Kunst Anwalt zu sein –
Kunst, Kultur und Anwaltschaft

14.– 16. Juni 2012 in München



Deutscher**Anwalt**Verein

Die Zuschreibung und Bewertung von Kunstgegenständen im Zivil- und Steuerrecht Echtheit, Haftung, Insolvenz

Rechtsanwalt Dr. Hannes Hartung

Lehrbeauftragter der LMU München und KFU Graz

15. Juni 2012



Private Clients Culture · Kooperation

THEMIS
RECHTSANWÄLTE STEUERBERATER



Deutscher**Anwalt**Verein

Ein Bonmot...

Ein echtes Kunstwerk bleibt, wie ein Naturwerk, für unseren Verstand immer unendlich. Es wird angeschaut, empfunden, es wirkt; es kann aber eigentlich nicht erkannt, viel weniger sein Wesen, sein Verdienst mit Worten ausgesprochen werden.

Tägliches Thema: Die Verdienstermittlung

Beispiele für falsche Bewertungen aus der Praxis der Auktionshäuser



Deutscher**Anwalt**Verein



Rechtsanwalt Dr. Hannes Hartung
Lehrbeauftragter der LMU München



Beispiele für falsche Zuschreibungen und Bewertungen



Deutscher **Anwalt** Verein



Rechtsanwalt Dr. Hannes Hartung
Lehrbeauftragter der LMU München



Private Clients Culture - Kooperation

THEMIS
RECHTSANWÄLTE STEUERBERATER



Agenda

- Zuschreibung
- Taxierung / Bewertung
- Relevanz falscher Zuschreibungen auf dem Kunstmarkt
- Kriterien für die richtige Bewertung
- Kunst in Erbschaft und Insolvenz
- Haftung und formularmäßiger Ausschluss





Ausgangslage beim Kunstkauf

Käuferseite	Verkäuferseite
Privatmann <ul style="list-style-type: none">• Sammler (systematisch)• Einzelstück-Käufer (gelegentlich)	Privatmann <ul style="list-style-type: none">• ahnungsloser Eigentümer• Kunst-Kenner
(Fach-)Händler (Erwerb zum Weiterverkauf)	(Fach-)Händler
Museum / Stiftung u.ä.	Museum / Stiftung u.ä.
Investment Fonds (Geldanlage)	Auktionshäuser <ul style="list-style-type: none">• auf Kommissionsbasis• als Sachwalter
	Trödler (Flohmarkt)





Typische Bewertungsfehler: Ein Auszug

Abweichung in bezug auf:	Folge für das konkrete Objekt
Urheber	- gleicher Wert (dies hängt von den jw. ideellen oder materiellen Interessen ab) - wertvoller - geringerer Wert
Zuschreibung	- offensichtlich unrichtig („ins Blaue“) - umstritten
Altersbestimmung	- gleicher Wert - höherer Wert - geringerer Wert
Schaffensperiode	(ideelle oder materielle Bedeutung)
Restaurierung	(Tatsache der Restaurierung als solche) - überrestauriert - schlecht restauriert
limitierte Auflagen	- Probeabzug / -guß - „Zuviel-Exemplar“ (nicht autorisiert)
Ausfuhrbeschränkung / -verbot	





Zuschreibung und Wertgutachten

- Akt der Zuordnung eines Exponats an ein künstlerisches Oeuvre durch Experten (*authentication*)
- Wertgutachten durch Kunstsachverständigen (*appraisal*)
- **MERKE: Kein Wertgutachten ohne Zuschreibung!**
- Vereidigter Sachverständiger der IHK hat überdurchschnittliche Fachkenntnisse und Erfahrungen und ist persönlich zuverlässig i.S. GewO
- Bestandteile der Zuschreibung sind:
Echtheitsuntersuchung am Material: Pigmentanalyse, Röntgen, UV, Spektralanalyse, Bindemittelanalyse etc.,
Datierung
Kunsthistorisch zentral: Stilkritik





Anlass zur Bewertung

- 3D-Modell: ***Death, Divorce, Debts***
- Kauf (Auktionshaus, Galerie, privat)
- Erbschaft und Schenkung
- Scheidung (Zugewinnausgleich)
- Steuer (insbesondere ErbStG)
- Insolvenz
- Versicherung
- Gründung einer Kunststiftung
- ...
- Welcher Wert ist maßgeblich?





Bewertungsgrundsätze und Ansätze

- Verkehrswert = Wiederbeschaffungswert
- Der Verkehrswert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Bewertungsgegenstandes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, zu berücksichtigen. Ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse bleiben außer Betracht. Der Verkehrswert entspricht dem Gemeinen Wert.





Ermittlung Verkehrswert

- OLG Köln 2005 für die Wertermittlung des Pflichtteilsberechtigten nach § 2314 BGB:

Formlose Einschätzung *high-low estimate* durch ein internationales Auktionshaus ausreichend

- Vorteil: Kostenlos

- Nachteile:

Bereitschaft erst bei hochwertigen Werken

Keine fachliche Begründung

Gefahr der Fehleinschätzung nicht auszuschließen, da diese erst dem Zwecke dienen, ob sie zur Versteigerung im dortigen Hause geeignet sind





Bewertungen

- Erbschaft
Fiktiver Händlereinkaufswert zum Erbfall im Vergleichswertverfahren
- Kunst im Unternehmen: Teilwert nach § 6 I Nr. 1 S. 3 EStG bei Unternehmensfortführung des gesamten Unternehmens
- Unterscheidung des BFH
Betriebsnotwendig: Bedingungen des Beschaffungsmarktes des Kunstkäufers (Auktion: Aufgeld)
Nicht Betriebsnotwendig: Bedingungen des Absatzmarktes des Verkäufers (Auktion: Abgeld)
- Fiskus: Spanne historischer Anschaffungswert und späterer Verkaufswert (ermittelt durch KSV-Gutachten)





Bewertungsgrundlagen und Kriterien

Wertgutachten durch Kunstsachverständigen

Faustregel:
Hammerpreis
abzgl. Risikoabschlag

Kriterien / Checkliste

- **Echtheit**, sogenannte Authentifizierung (in anerkannten Verzeichnissen?)
- **Zustand** (z.B. restaurierungsbedürftig?)
- Signatur (eher nicht)
- **Herkunft** / Provenienz (bedeutende Sammlung, Museum, prominente Herkunft?)
- Geschichte und **Schicksal** des Gegenstands (eigener Restitutionsmarkt)



Weitere Grundlagen



Deutscher**Anwalt**Verein

Marktfrische (nicht unbedingt außerhalb des Kaufs)

Künstlerische **Qualität** des Werkes und Einordnung zum Gesamtwerk

Exklusivität (Angebot-Nachfrage)

Markttrends





Weitere Eingrenzung

- Preisdatenbanken für vergleichbare Werke desselben Künstlers (artprice oder artnet)
- Hammerpreis ohne Auf/ Abgeld
- Auf Währung (US-\$ / EUR) achten
- Das Herzstück der Bewertung: Kunsthistorische
 - Vergleichbarkeit
 - GewichtungDas geht nur durch versierten Sachverständigen!
- Paketabschläge und Paketzuschläge bei Sammlungen, zum Teil bis zu 80 %
- Sogenannte Risikoabschläge, meist 20 %





Kunst in der Insolvenz

- Einschaltung eines gewerblichen Verwerterers bei Kunstgegenständen? Der BGH in NZI 2008,38:

Allerdings werden in der Praxis nicht selten Ausnahmen zu machen sein. Solche sind etwa dann anzuerkennen, wenn die Verwertung im Einzelfall von dem Insolvenzverwalter nicht oder nur unzureichend bzw. mit wesentlich geringerem Erfolg bewerkstelligt werden kann. So wird es sich insbesondere dann verhalten, wenn Kunstgegenstände oder sonstige Objekte verwertet werden müssen, für die ein besonderer Markt besteht, oder wenn die Verwertung im Ausland erfolgen muss (Eickmann/Prasser, in: Kübler/Prütting, § 4 InsVV Rdnrn. 41, 45). Für eine Ausnahme reicht es ferner aus, dass deutlich bessere Erlösaussichten bestehen, wenn die Masse von einem speziell dafür ausgerüsteten gewerblichen Verwerter und nicht von dem Insolvenzverwalter verwertet wird.





Kunst in der Insolvenz II

- *Ausschlaggebend hierfür können etwa das überlegene Fachwissen des Verwerters, seine Vertrautheit mit dem Markt, bessere Geschäftsbeziehungen oder das Vorhandensein eines auf diese Aufgabe spezialisierten, eingearbeiteten Mitarbeiterstabs sein.*
- Konsequenz: Kunst entweder über ein anerkanntes Auktionshaus oder mit Hilfe eines Sachverständigen im Privatverkauf verwerten





Kunst in der Insolvenz

- § 224a AO
Hingabe von Kunstgegenständen an Zahlungs statt
- (1) Schuldet ein Steuerpflichtiger Erbschaft- oder Vermögensteuer, kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zugelassen werden, dass an Zahlungs statt das Eigentum an Kunstgegenständen, Kunstsammlungen, wissenschaftlichen Sammlungen, Bibliotheken, Handschriften und Archiven dem Land, dem das Steueraufkommen zusteht, übertragen wird, wenn an deren Erwerb wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft ein öffentliches Interesse besteht. Die Übertragung des Eigentums nach Satz 1 gilt nicht als Veräußerung im Sinne des § [13](#) Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 des Erbschaftsteuergesetzes.



Kunst in der Erbschaft

- Erbfall: Kunst im Privatvermögen
- § 13 ErbStG: Steuerfrei bleiben..
 2. Grundbesitz oder Teile von Grundbesitz, Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken und Archive

a) mit 60 Prozent ihres Werts, jedoch Grundbesitz und Teile von Grundbesitz mit 85 Prozent ihres Werts, wenn die Erhaltung dieser Gegenstände wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt, die jährlichen Kosten in der Regel die erzielten Einnahmen übersteigen und die Gegenstände in einem den Verhältnissen entsprechenden Umfang den Zwecken der Forschung oder der Volksbildung nutzbar gemacht sind oder werden,





Steuerfreiheit

- b) in vollem Umfang, wenn die Voraussetzungen des Buchstabens a erfüllt sind und ferner
 - bb) die Gegenstände sich seit mindestens 20 Jahren im Besitz der Familie befinden oder in dem Verzeichnis national wertvollen Kulturguts oder national wertvoller Archive nach dem [Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom [8. Juli 1999 \(BGBl. I S. 1754\)](#), zuletzt geändert durch Artikel [2](#) des Gesetzes vom [18. Mai 2007 \(BGBl. I S. 757, 2547\)](#), in der jeweils geltenden Fassung eingetragen sind.
- Die Steuerbefreiung fällt mit Wirkung für die Vergangenheit weg, wenn die Gegenstände innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb veräußert werden oder die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung innerhalb dieses Zeitraums entfallen.





Deutscher **Anwalt** Verein

Zum Schluss: Haftung und Ausschluss seit BGH „Jawlensky“

... Letzteres muß auch für den Kunsthandel grundsätzlich jedenfalls dann gelten, wenn der Kunsthändler im Wege der Auktion als Kommissionär Kunstwerke versteigert.

Hier trifft ihn gerade hinsichtlich der Echtheit und der Herkunftsangaben typischerweise ein erhebliches Risiko.

Angesichts des häufigen Eigentumswechsels von Kunstgegenständen ist er vielfach gar nicht in der Lage, durch zumutbare eigene Nachforschungen Sicherheit über die Echtheit des Werkes zu erlangen.

Er bleibt daher weitgehend auf die Angaben seiner Auftraggeber sowie auf Expertisen angewiesen.



Private Clients Culture · Kooperation

THEMIS
RECHTSANWÄLTE STEUERBERATER

Wird immer gerne in Urteilen zitiert...



Deutscher **Anwalt** Verein

Das gilt nicht nur für die Werke sogenannter alter Meister, sondern auch für die im vorliegenden Fall zur Versteigerung gelangten Kunstwerke des 20. Jahrhunderts, die durch die Kriegswirren und die staatliche Unterdrückung ganzer Kunstrichtungen oft ein sehr wechselvolles Schicksal gehabt haben.

Wenn in solchen Fällen der Auktionator den Kaufinteressenten Gelegenheit gibt, während einer angemessenen Frist die zur Versteigerung gelangenden Werke zu besichtigen, ihre Echtheit zu prüfen und gegebenenfalls selbst weitere Auskünfte einzuholen, so stellt es keine einseitige und unangemessene Durchsetzung eigener Interessen dar, **wenn er die Gewährleistung insbesondere für die Echtheit und die Herkunft der Kunstwerke ausschließt.**

Mit einer derartigen Haftungsbeschränkung muß jedenfalls beim kommissionsweisen Verkauf im Kunsthandel auch **der typischerweise an solchen Rechtsgeschäften beteiligte Personenkreis** rechnen.



Welcher Sorgfaltsmaßstab soll heute gelten?

Allerdings gilt die Zulässigkeit des Gewährleistungsausschlusses auch hier nicht uneingeschränkt.

Jedenfalls dann, wenn der Verkäufer die ihm obliegende **Nachforschungspflicht grob fahrlässig verletzt oder sich über einen sich ihm aufdrängenden Zweifel hinwegsetzt**, ohne dem Käufer davon Mitteilung zu machen, wäre der Ausschluß des Wandlungsrechts (§ 462 BGB), auf das sich die Beklagten hier berufen, unangemessen und damit unwirksam. Davon geht ersichtlich auch die Klägerin aus, wenn sie in Nr. 3 der Versteigerungsbedingungen und in Absatz 2 der Vorbemerkungen zum Katalog darauf hinweist, daß die Katalogbeschreibungen »nach bestem Wissen und Gewissen« und die Zuschreibungen »mit großer Sorgfalt« vorgenommen seien. Ob der Ausschluß des Wandlungsrechts darüber hinaus auch bei einer nur **leicht fahrlässigen Verletzung der Sorgfaltspflicht** durch den Verkäufer unwirksam ist, kann hier auf sich beruhen.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.



Deutscher**Anwalt**Verein

Dr. Hannes Hartung

Rechtsanwalt, ICOM-WIPO Mediator
Lehrbeauftragter der Universitäten München und Graz

THEMIS Rechtsanwälte Steuerberater
Maria-Theresia-Straße 13
81675 München

T +49 . 89 . 99 01 83 00

F +49 . 89 . 99 01 830 20

hartung@themispartners.de

www.themispartners.de

Rechtsanwalt Dr. Hannes Hartung
Lehrbeauftragter der LMU München



Private Clients Culture · Kooperation

THEMIS
RECHTSANWÄLTE STEUERBERATER